
**Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 01.07.2015**

vom 18. Oktober 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 18.07.2018 folgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Hochschulrat hat am 25.07.2018 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2018, Az.: 43 – 7323.1-305/11/2 seine Zustimmung erteilt.

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 1. Juli 2015, Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2015 Nr. 37, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 23.08.2018, Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2018 Nr. 24, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „entscheidet das Los“ gestrichen und durch die Worte „ist das Wahlverfahren beendet und es erfolgt eine Neuausschreibung“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5 Senat

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes gehören dem Senat

1. die Rektorin/der Rektor
 2. die Kanzlerin/der Kanzler
 3. die Gleichstellungsbeauftragte
- an.

Als beratende Mitglieder kraft Amtes die Prorektorinnen/die Prorektoren sowie die Dekaninnen und Dekane, die dem Senat nicht als Wahlmitglieder gemäß Absatz 2 angehören.

- (2) Neben den Mitgliedern kraft Amtes gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:
1. zwölf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG,
 3. zwei Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG,
 4. ein Studierender oder eine Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der angenommenen Doktorandinnen/Doktoranden),
 5. zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 beträgt ein Jahr.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „gehören die Mitglieder des Dekanats“ gestrichen und durch die Worte „gehört die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.
- b) Satz 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
„sechs Studierende der gemeinsamen Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs.1 S. 1 Buchstabe a i.V. m. § 22 Abs.3 S. 1 Ziff. 2 LHG und § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b i.V. m. § 22 Abs. 3 S. 1 Ziff. 3 LHG,“

4. § 9 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Dem Fakultätsrat der Fakultät II gehört die Dekanin oder der Dekan kraft Amtes sowie alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ohne Wahl (Großer Fakultätsrat) an. Weiterhin gehören dem Fakultätsrat der Fakultät II auf Grund von Wahlen an:
1. fünf Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiter nach § 52 Abs.1 LHG,
 2. sechs Studierende der gemeinsamen Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs.1 S. 1 Buchstabe a i.V. m. § 22 Abs. 3 S. 1 Ziff. 2 LHG und § 60 Abs.1 S. 1 Buchstabe b i.V. m. § 22 Abs. 3 S. 1 Ziff. 3 LHG,
 3. eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bis zum 30. September 2019 gelten für die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat § 5 und § 9 der Grundordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin